

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der die.agilen GmbH
(im Folgenden **die.agilen** genannt)
Gültig ab 12.09.2023

A. Allgemeine Regeln für alle Verträge

§ 1 Geltungsbereich, Rechtswahl

1.1

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – kurz "AGB" genannt – ergänzen alle Verträge, die die Gesellschaft die.agilen GmbH (kurz **die.agilen**) ihren Auftraggeber über Beratung, Moderation, Coaching, Training und / oder andere Beraterleistungen anbieten oder mit diesen schließen. Wenn und soweit einzelne Punkte der AGB dem widersprechen, was **die.agilen** individuell mit dem Auftraggeber vereinbart hat, gehen die individuellen Vereinbarungen den betreffenden AGB vor.

1.2

Hat **die.agilen** diese AGB einmal in einen Vertrag mit dem Auftraggeber einbezogen, so gelten diese AGB auch für alle künftigen Verträge über Beratung, Moderation, Coaching, Training und / oder andere Beraterleistungen zwischen dem Auftraggeber und **die.agilen**, selbst wenn **die.agilen** bei künftigen Verträgen nicht erneut auf die AGB hinweisen bzw. hingewiesen haben sollte.

1.3

Neben dem individuellen Vertrag mit dem Auftraggeber und diesen AGB gilt nur deutsches Recht.

1.4

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten für die Zusammenarbeit mit **die.agilen** in keinem Fall, selbst wenn **die.agilen** deren Einbezug nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht. Im Gegenteil - etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers müssen von **die.agilen** ausdrücklich und schriftlich für den Vertrag zwischen Auftraggeber und **die.agilen** genehmigt werden.

§ 2 Basis der Zusammenarbeit, Informationspflichten

2.1

Die mit dem Projekt angestrebten Ziele lassen sich nur bei enger Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und **die.agilen** erreichen. Unverzichtbar ist insbesondere deren umfassende Information über das Unternehmen des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt daher Sorge für die möglichst umfassende Information der **die.agilen** über

a) die Aufbau- und die Ablauforganisation über das Unternehmen, vor allem in den Bereichen kaufmännische Führung, Beschaffung, Logistik, Produktion, Marketing, Vertrieb und Verwaltung;

b) die wirtschaftliche, personelle und – falls das in dem Projekt wichtig werden kann – über die arbeitsrechtliche Situation in seinem Unternehmen, außerdem über jene Angebote, die er ausscheidenden Mitarbeitern üblicherweise unterbreitet. Zur arbeitsrechtlichen Situation zählen insbesondere Existenz und bisherige Kooperationsbereitschaft eines Betriebsrates und eines Sprecherausschusses im Unternehmen des Auftraggebers, ferner etwaige Betriebsvereinbarungen und / oder Tarifverträge, an die das Unternehmen des Auftraggebers gebunden ist; und

c) alle sonstigen Aspekte seines Unternehmens, welche **die.agilen** bei ihrer Arbeit für den Auftraggeber berücksichtigen soll, insbesondere in finanzieller, geschäftlicher und marktseitiger Hinsicht.

Ferner trägt der Auftraggeber Sorge für

d) die Teilnahme aller Führungskräfte und sonstigen Mitarbeiter seines Unternehmens, soweit deren Anwesenheit bei den jeweils vereinbarten Maßnahmen (wie z. B. Workshops und Arbeitstagungen) erforderlich ist und / soweit sie zur Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme (z.B. Coaching) zählen; und

e) die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit jener Leistungen, die Mitarbeiter des Auftraggebers aufgrund der Absprachen zwischen **die.agilen** und dem Auftraggeber für das Projekt beitragen sollen.

2.2

die.agilen wird dem Auftraggeber mit Blick auf § 2.1 a) – c) Fragen stellen, deren vollständige und zutreffende Beantwortung eine wesentliche Grundlage der Analysen, Empfehlungen und sonstigen Leistungen der **die.agilen** sein wird. **die.agilen** wird dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern nur solche Fragen stellen, die für die Projektarbeit wichtig sein oder werden können. Der Auftraggeber wird **die.agilen** alle Fragen möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantworten.

2.3

Der Auftraggeber wird **die.agilen** ferner ungefragt möglichst frühzeitig über alle Umstände informieren, die von Bedeutung für das Projekt sein oder werden können. In Zweifelsfällen sollte der Auftraggeber in seinem Interesse **die.agilen** solche Umstände mitteilen.

2.4

Von **die.agilen** etwa gelieferte Zwischenergebnisse, Zwischenberichte, Projektstatusmeldungen, Gesprächsprotokolle und Ähnliches wird der Auftraggeber unverzüglich überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über sein Unternehmen und Absprachen zwischen ihm und **die.agilen** zu treffen. Etwa erforderliche und / oder von ihm gewünschte Korrekturen, Ergänzungen oder Modifizierungen wird der Auftraggeber **die.agilen** unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 3 Wahrung der Vertraulichkeit

3.1

Alle Informationen über den Auftraggeber und sein Unternehmen, die **die.agilen** im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, behandelt **die.agilen** vertraulich, soweit ihre Aufgabe nicht eine Weitergabe an Dritte erfordert.

3.2

Wünscht der Auftraggeber, dass **die.agilen** bestimmte Informationen keinesfalls offenbart, so kennzeichnet er diese bei der Überlassung an **die.agilen** als "strikt vertraulich".

§ 4 Datensicherung

Umfassen die Aufgaben der **die.agilen** Arbeiten an oder mit Datenverarbeitungsgeräten des Auftraggebers, so stellt dieser vor Beginn solcher Tätigkeiten der **die.agilen** sicher, dass die vorhandenen Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

§ 5 Folgen von Leistungshindernissen

5.1

Mehraufwand, welcher **die.agilen** infolge von Verstößen gegen die Pflichten des Auftraggebers zu Information und Kooperation aus Beratungsvertrag und / oder § 2 dieser AGB entsteht, darf **die.agilen** zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen abrechnen, selbst wenn dadurch das vereinbarte Honorarbudget überschritten wird. Sind mit dem Auftraggeber Stunden- oder Tagessätze nicht vereinbart, so darf die **die.agilen** in den Fällen des Satzes 1 dem Auftraggeber die bei ihr im Zeitpunkt der Leistung des Mehraufwands allgemein gültigen Stundensätze zuzüglich USt. berechnen.

5.2

die.agilen kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, soweit **die.agilen** hierfür etwa fest vereinbarte Termine überschreitet und / oder die Verzögerung von **die.agilen** zu vertreten ist. Nicht zu vertreten hat **die.agilen** den unvorhersehbaren Ausfall ihrer für das Projekt vorgesehenen Berater, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss für **die.agilen** nicht vorhersehbar waren und ihr die Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen die Folgen von Krieg, Terroranschlägen, Arbeitskämpfen, hoheitlichen Eingriffen, Pandemien und ähnlichen Umständen, von denen **die.agilen** unmittelbar oder mittelbar an der Leistung für den Auftraggeber gehindert wird, es sei denn, **die.agilen** hat die betreffenden Umstände selbst rechtswidrig verursacht.

5.3

Sind Leistungshindernisse im Sinn von § 5.2 vorübergehender Natur, so kann **die.agilen** die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinausschieben. Wird durch solche Hindernisse die Leistung der **die.agilen** dauerhaft unmöglich, so wird sie von ihren Pflichten frei. Soweit etwaige Leistungshindernisse von **die.agilen** zu vertreten sind, gilt ergänzend § 6.

§ 6 Folgen von Pflichtverletzungen, Haftungsbeschränkungen, Versicherung

6.1

Soweit etwaige Schäden darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Pflichten zur Information und Kooperation aus Beratungsvertrag und / oder § 2 den AGB in einem für das Projekt wesentlichen Punkten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der **die.agilen** ausgeschlossen. Dasselbe gilt, soweit der Auftraggeber gegen die Pflichten zur Datensicherung (§ 4) verstoßen hat. Die vollständige und rechtzeitige Erfüllung seiner Pflichten hat der Auftraggeber nachzuweisen.

6.2

Der Auftraggeber verzichtet vorsorglich auf etwaige Ansprüche gegen **die.agilen** wegen Verschuldens bei der Vertragsanbahnung, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; **die.agilen** nimmt diesen Verzicht an.

6.3

Für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit (mit-) verursachte Schäden haftet **die.agilen** nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet **die.agilen** für Schäden nur, wenn und soweit sie von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung der **die.agilen** stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste.

6.4

die.agilen hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 250.000,00 Euro (zweihundertfünfzigtausend) je Versicherungsfall abgeschlossen. Auf Wunsch und Rechnung des Auftraggebers können Versicherungssumme und Haftungsobergrenze der **die.agilen** nach Maßgabe von §§ 6.5, 6.6. durch gesonderte Individualvereinbarung erhöht werden. Unterbleibt eine solche Erhöhung, so ist die Haftung der **die.agilen** für alle etwaigen Schadensersatzansprüche aus einem Projekt auf die Höchstsumme von 250.000,00 Euro beschränkt. Hat **die.agilen** mit dem Auftraggeber im Einzelfall ausdrücklich eine höhere Versicherungssumme vereinbart, so beschränkt sich die Haftung der **die.agilen** auf den Betrag der vereinbarten Versicherungssumme. Die Haftung der **die.agilen** bis zu der genannten Höhe besteht jeweils unabhängig davon, ob die Versicherung im Einzelfall eintrittspflichtig ist. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit **die.agilen** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

6.5

Wünscht der Auftraggeber, dass auf seine Rechnung Versicherungssumme und Haftungsobergrenze auf einen bestimmten, 250.000,00 Euro übersteigenden, Betrag erhöht werden, so wird der Auftraggeber mit **die.agilen** unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Zustandekommen des Bratungsvertrages eine entsprechende schriftliche Individualvereinbarung schließen. Liegt die vom Auftraggeber gewünschte Versicherungssumme zwischen 250.000,00 und 1,0 Mio. Euro, so gilt diese Summe bei Abschluss der Individualvereinbarung nach Satz 1 gegen eine vom Auftraggeber zu tragender Prämie (Grundlage ist die bei Vertragsabschluss gültige Versicherungsprämie) als vereinbart.

6.6

Übersteigt die vom Auftraggeber gemäß § 6.5 gewünschte Versicherungssumme den Betrag von 1,0 Mio. Euro, so gilt: **die.agilen** ist zu Beginn und Fortsetzung der Vertragserfüllung nur verpflichtet, wenn der Haftpflichtversicherer der **die.agilen** einer entsprechenden Aufstockung der Sicherungssumme für das Projekt zugestimmt hat. **die.agilen** teilt dem Auftraggeber eine erfolgte Aufstockung oder die Ablehnung des Haftpflichtversicherers unverzüglich mit. Liegt diese Mitteilung nicht nach angemessener Zeit vor, so kann der Auftraggeber der **die.agilen** zur Klärung der Aufstockung eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und innerhalb von zwei weiteren Wochen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den Beratungsvertrag außerordentlich kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht hat der Auftraggeber, wenn **die.agilen** dem Auftraggeber mitteilt, dass eine Aufstockung der Sicherungssumme auf den gewünschten Betrag nicht möglich ist. Nimmt der Auftraggeber diese Kündigungsmöglichkeit nicht rechtzeitig wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber **die.agilen** auf diese Kündigungsmöglichkeiten, so gilt für das Projekt eine Versicherungssumme von 250.000,00 Euro als vereinbart.

6.7

Ansprüche auf Ersatz eines von **die.agilen** oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Vermögensschadens verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber, von dem diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

6.8

§§ 6.1 – 6.7 sind für etwaige Ansprüche nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden. §§ 6.1 – 6.7 gelten nicht, soweit **die.agilen** aufgrund gesetzlicher Gefährdungshaftung eintrittspflichtig sein oder ein Fall des § 639 BGB vorliegen sollte.

§ 7 Rechnungslegung, Folgen von Zahlungsverzug

7.1

Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen darf **die.agilen** dem Auftraggeber Honorar und Auslagen 14-tägig in Rechnung stellen. Berechnungsbasis für das Honorar sind die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils gültigen Stunden- und / oder Tagessätze der für den Auftraggeber tätigen Berater. Bei der Vereinbarung eines Fest-, Pauschal- oder Höchst Honorars gilt das, solange die Summe der Rechnungen dessen Betrag nicht übersteigt. § 5.1 bleibt unberührt. Wird kein explizites Honorar vereinbart, so gilt ein Stundensatz von 400 EUR zzgl. MwSt. Ein Personentag hat 7h.

7.2

Solange der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung von **die.agilen** in Verzug ist, darf **die.agilen** ihre Arbeiten für den Auftraggeber einstellen. Dadurch etwa bedingte Verzögerungen des Projekts gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.

§ 8 Klimaneutralität

die.agilen ist seit 2021 als klimaneutrales Unternehmen zertifiziert. Insbesondere bieten wir daher alle Leistungen ausschließlich online/remote an. In Einzelfällen kann der Berater/Coach selbstständig entscheiden, die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers doch vor Ort zu erfüllen. Dann fällt eine kombinierte Reisekostenvergütung (reale Reisekosten & Kompensation zur Haltung des Status der Klimaneutralität) an, die in § 9.1 dokumentiert ist.

§ 9 Preisstaffel

9.1 Dienstleistungen

Etwaig genannten Aufwände dienen der Orientierung und sind Abschätzungen auf Basis vorangegangener Beratungsleistungen. Da jeder Kunde individuell ist, können die tatsächlichen Aufwände davon abweichen. Wir berechnen die tatsächlich angefallenen Aufwände.

Für alle Beratungsleistungen, d.h. Workshops, Meetings, Coachings, Sparrings etc. berechnen wir für jeden Berater/Coach einen Tagessatz (7h) von 2.500 € bzw. einen Stundensatz (60 Minuten) von 420 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Reise- und Übernachtungskosten (siehe § 8).

Die Reisekosten betragen € 1,00 pro km (davon € 0,40 als reale Reisekosten und € 0,60 Kompensation zur Haltung des Status der Klimaneutralität der **die.agilen** – dies wird

transparent in ein Klimaprojekt investiert) zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Unterbringung im Hotel.

Es ist das Anliegen der **die.agilen**, dass sich der Auftraggeber ausführlich mit den zu beratenden Themen auseinandersetzt, daher bevorzugen **die.agilen** die Beratung in ganzen Tagen. In Ausnahmefällen und Absprache mit **die.agilen** und dem Berater/Coach sind kürzere Einsätze möglich.

Wenn die Höhe des vereinbarten Vorabvolumens (für 12 Monate) höher ist, bieten wir eine Reduzierung der Tages- und Stundensätze an:

Staffel	Tage	Tagessatz	Stundensatz
A	1-9 Tage	2.500 €	420 €
B	10-29 Tage	2.300 €	400 €
C	ab 30 Tage	2.100 €	380 €

Sollte das tatsächliche Volumen nach einem Jahr vom vereinbarten Vorabvolumen abweichen, zahlt der Kunde die Differenz gemäß der Preisstaffel für das zurückliegende Jahr zurück. Beispiel: Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme von z.B. 34 Tagen (die für 2.100 €/Tag berechnet werden). Am Ende des Jahres sind aber nur z.B. 13 Tage abgerufen worden - damit wäre der Kunde in Preisstaffel B (2.300 €/Tag) gewesen. Der Kunde muss demnach $13 * 200$ EUR an uns zusätzlich zahlen.

9.2 Inhouse Zertifizierungstraining

- Die Teilnahme an einem Inhouse Zertifizierungstraining (COM, COMA, COMP, CAL, CALA, CALP, CAS, CASA, CASP, CAT, CATA, CATP) wird pro gemeldete Person mit 1.300 € zzgl. MwSt. berechnet.
- Die Gesamtdauer des Trainings ist 21 h, aufgeteilt in 3 (default), 5 oder 6 Tage.
- Die Mindestteilnehmerzahl für ein Inhouse Training beträgt 7 Teilnehmer (bzw. es werden mindestens 7 Teilnehmer abgerechnet).
- Es empfiehlt es sich aus Gründen des wirksamen Transfers alle Trainings mit maximal 12 Teilnehmern auszustatten.
- Jeder Teilnehmer erhält nach der erfolgreichen Zertifizierungsprüfung ein offizielles Zertifikat.

9.3 Offenes Zertifizierungstraining

- Die Teilnahme an einem offenen Zertifizierungstraining (COM, COMA, COMP, CAL, CALA, CALP, CAS, CASA, CASP, CAT, CATA, CATP) wird pro gemeldeter Person mit 2.240 € zzgl. MwSt. berechnet.
- Die Gesamtdauer des Trainings ist 21 h, aufgeteilt in 3 (default), 5 oder 6 Tage.
- Jeder Teilnehmer erhält nach der erfolgreichen Zertifizierungsprüfung ein offizielles Zertifikat.

9.4 Weitere Trainings

- Die Teilnahme an anderen Trainings (die bisher nicht genannt wurden), wird pro gemeldeter Person mit 320 € (für offene Trainings) bzw. mit 200 € (für Inhouse Trainings, mindestens 7 maximal 12 Teilnehmer) zzgl. MwSt. für jeden halben Tag (3,5h) Dauer berechnet.

9.5 Preisschutz

- Alle Inhouse-Bestandskunden (mindestens eine abgerechnete Leistung von 12.09.2022 bis 12.09.2023) erhalten eine Preisgarantie für die bisher aufgerufenen Preise bis 01.01.2024 bzw. bis zum Ende des bestehenden Rahmenvertrags (was später eintritt).

9.6 Leistungskatalog / Portfolio

- Für weitere Informationen hinsichtlich unserer Leistungen und deren Dauer, verweisen wir auf unseren Leistungskatalog "Portfolio die.agilen GmbH".

§ 10 Stornoregelung

Nach Vereinbarung sind zwei verschiedene Stornoregelungen möglich. Sollte es keine explizite Regelung gegeben haben und auch kein ausdrücklicher Wunsch des Kunden, tritt automatisch die erste "Stornoregelung 1" in Kraft.

Ein "Storno" ist definiert als "Nicht-Stattdfinden eines Termins oder einer Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt durch Intervention des Kunden".

10.1 Stornoregelung 1

- Absage von acht bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: Stornokosten: 50% des anfallenden Honorars.
- Absage von vier bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn: Stornokosten: 90% des anfallenden Honorars.
- Absage von einer Woche vor Veranstaltungsbeginn bis Beginn der Veranstaltung: Stornokosten: 100% des anfallenden Honorars.

10.2 Stornoregelung 2

- Falls eine Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden kann, bezahlen Sie sie so, als hätte sie stattgefunden und holen sie nach, sobald es möglich ist. Der Zeitpunkt muss erneut verhandelt werden.
- Dafür sind sechs Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Zeit (dies ist die Zeit, nachdem der letzte Auftrag erteilt und erfüllt wurde).
- Das bezahlte Honorar kann nach Absprache auch in andere Leistungen der die.agilen umgewandelt werden.

§ 11 Erfüllungsort, Datenspeicherung, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen der **die.agilen** ist:

- Physisch: Online / Remote – das Internet
- Rechtlich: Firmensitz (München)
- Erfüllungsort für Zahlungen an die **die.agilen** ist ihr Firmensitz (München).

11.2 Datenspeicherung

die.agilen speichert, verarbeitet und nutzt zum Zwecke der Vertragsabwicklung Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz und behält sich das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

11.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz der **die.agilen**, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Bei Rechtsstreitigkeiten gegen den Auftraggeber kann **die.agilen** jedoch auch die Gerichte eines Ortes anrufen, an dem der Auftraggeber bzw. einer der Auftraggeber bei mehreren Personen als Vertragspartner seinen / ihren Sitz hat / haben.

B. Ergänzende Regeln für Verträge über Werkleistungen

§ 12 Anwendungsbereich der §§ 12 bis 15

12.1

§§ 12 bis 15 gelten neben §§ 1 bis 11 für Verträge über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Studien und ähnlichen Werken, wenn das Honorar der **die.agilen** ganz oder teilweise von der Erstellung des Werks abhängt.

12.2

§§ 12 bis 15 gelten ferner für Teilleistungen der in § 12.1 genannten Art, wenn diese im Vertrag von anderen Leistungen der **die.agilen** abgegrenzt sind, z. B. bei einem in Stufen, Schritten, Phasen oder Teilprojekten gegliederten Vorgehen.

§ 13 Vergütung bei Vertragskündigung

13.1

Sofern **die.agilen** dem Auftraggeber das Recht zur Vertragskündigung eingeräumt und der Auftraggeber hiervon Gebrauch gemacht hat, darf **die.agilen** dem Auftraggeber neben den Auslagen die von **die.agilen** bereits erbrachten Leistungen berechnen, maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.

13.2

Berechnungsgrundlagen sind in den Fällen des § 13.1 die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils geltenden Stunden- und / oder Tagessätze der in dem Projekt etwa eingesetzten Mitarbeiter der **die.agilen**. Mehr als den für das betreffende Projekt etwa vereinbarten Fest-, Pauschal- oder Höchstpreis darf **die.agilen** nach dieser Regel nicht abrechnen.

13.3

Hat **die.agilen** den Vertrag mit dem Auftraggeber vor Erstellung des Werks oder Teilwerks (z. B. wegen fehlender Mitwirkung oder Zahlungsverzug) rechtswirksam gekündigt, so darf **die.agilen** gleichfalls gem. § 13.2 abrechnen; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

§ 14 Abnahme von Werkleistungen

14.1

die.agilen legt dem Auftraggeber das vertragsgemäß erstellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber es bei Vorlage oder Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen oder begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werks durch den Auftraggeber (z. B. durch Weitergabe an Dritte) gilt als Abnahme. Ist nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werks.

14.2

§ 14.1 gilt entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen innerhalb einzelner im Vertrag etwa vereinbarter Leistungsphasen, sofern für diese gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart und / oder durchgeführt werden.

§ 15 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

15.1

Etwaige auf das von **die.agilen** erstellte Werk bezogene Beanstandungen wird der Auftraggeber dieser unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen. Andernfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche.

15.2

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur die für ihn kostenlose Nacherfüllung verlangen. Erfüllt **die.agilen** nicht in angemessener Zeit nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber die Vergütung der **die.agilen** mindern. Wären Nacherfüllung oder Minderung für den Auftraggeber insgesamt unzumutbar oder sollte **die.agilen** die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert haben, so kann der Auftraggeber von dem Werkvertrag zurücktreten.

15.3

Für die Verjährung der in § 15.2 genannten Gewährleistungsansprüche gilt § 6.7 entsprechend, wobei die Gewährleistungsfrist ab Vollendung des Werks oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme beginnt. Für etwaige Schäden wegen Mängeln eines von **die.agilen** zu erstellenden bzw. erstellten Werks haftet **die.agilen** nur nach Maßgabe von § 6.

C. Ergänzende Regeln für Verträge mit ergebnisabhängiger Vergütung

§ 16 Anwendungsbereich

§§ 16 und 17 gelten neben den §§ 1 bis 15 für alle Verträge, nach denen die Vergütung der **die.agilen** ganz oder teilweise vom Eintritt eines bestimmten Erfolgs und / oder Ergebnisses des Auftraggebers und / oder im Unternehmen des Auftraggebers abhängt.

§ 17 Informationspflichten, Kontrollrecht, Kostenregelung

17.1

Der Auftraggeber wird **die.agilen** unverzüglich nach Eintritt eines für die Vergütung der **die.agilen** relevanten Ergebnisses und / oder Erfolgs sämtliche Informationen, die zur Feststellung und Berechnung des Vergütungsanspruchs erforderlich sind, schriftlich und in geordneter Form aushändigen.

17.2

Auf Anforderung wird der Auftraggeber **die.agilen** Einsicht gewähren in sämtliche Unterlagen, die Informationen über das Entstehen des Vergütungsanspruchs der **die.agilen** und / oder über Parameter zur Berechnung seiner Höhe enthalten oder enthalten können. Der Auftraggeber kann verlangen, dass diese Einsichtnahme durch eine von **die.agilen** frei auszuwählende und zu beauftragende, allgemein zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (z.B. Wirtschaftsprüfer) zum Zweck der Überprüfung des Vergütungsanspruchs und zur Berechnung seiner korrekten Höhe erfolgt.

17.3

Sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflicht aus § 17.1 in Verzug geraten ist und / oder wenn sich infolge der Einsichtnahme eine Erhöhung des Vergütungsanspruchs der **die.agilen** ergibt, hat der Auftraggeber **die.agilen** die durch die Einsichtnahme angefallenen Kosten der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person zu ersetzen.

D. Ergänzende Regeln für offene Trainings

§ 18 Anwendungsbereich

§§ 18 - 20 gelten neben den §§ 1 bis 17 für alle Verträge, bei denen ein Kunde ein offenes Training bei **die.agilen** (direkt oder über einen Drittanbieter) bucht.

§ 19 Änderung des Modus von „präsenz“ auf „online“

Sämtliche Trainings finden ausschließlich remote statt. Es gibt keine Präsenztrainings mehr.

§ 20 Stornierung und Umbuchung

Der Teilnehmer kann seine gebuchte Teilnahme an einem Training gemäß §10 stornieren. Dabei behält **die.agilen** die jeweils zutreffende Stornierungsgebühr ein und zahlt den (eventuell) verbleibenden Anteil der Teilnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen zurück.

Ein Recht auf Umbuchung auf ein späteres Seminar besteht ausdrücklich nicht – kann aber aufgrund von Kulanz dann gewährt werden, wenn im späteren Seminar noch freie Plätze sein sollten. Dies wird frühestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn der späteren Veranstaltung entschieden.

gültig ab 12.09.2023

die.agilen GmbH

Mainburger Str. 25
81369 München

Geschäftsführer: Patrick Lobacher, Christian Jacob

Sitz: München

Handelsregister: HRB 231948

Umsatzsteuer-ID: DE311738559

Kontakt: +49 89 244 179 66